9 K 2668/08

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (02751) 95 91 96

02 SEP 2008

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht
Gradestr. 18, 30163 Hannover, Az: PersNr.

- Antragsgegnerin -

wegen Weisung,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Roth, die Richterin am Verwaltungsgericht Roth und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenger am 28. August 2008 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers vom 30.6.2008 gegen die Anordnung der Deutschen Telekom AG vom 6.6.2008 in Gestalt der Anordnung vom 30.6.2008 aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Verpflichtung, der Weisung der Deutschen Telekom AG vom 6.6.2008 in Gestalt der Weisung vom 30.6.2008 nachkommen zu müssen. Sein Antrag mit dem Ziel der Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 5 VwGO (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 80 Rdnr. 20 und 181, m.w.N. - "faktische" Vollziehung) zulässig und begründet. Der Widerspruch des Antragstellers hat gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung.

Bei der Weisung handelt es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG. Für diese Qualifizierung kommt es nicht auf die Bezeichnung der Antragsgegnerin, sondern auf die Wirkung der Anordnung für den Antragsteller und damit auf den "Empfängerhorizont" an. Zwar sind Weisungen in der Regel keine Verwaltungsakte, was aber nicht ausschließt, dass persönliche Weisungen im Einzelfall Verwaltungsakte sein können (vgl. Fürst u.a., GKÖD, K § 55 BBG, Rdnr. 60). Entscheidend ist, ob lediglich ein anderer Dienstposten (konkret-funktionelles Amt) innerhalb der Behörde zugewiesen wird, das statusrechtliche und das abstrakt-funktionelle Amt aber unberührt bleiben (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.5.1980, BVerwGE 60, 144). Mit der angefochtenen Anordnung hat die Antragsgegnerin den Antragsteller angewiesen, an einer Vorbereitungs- und Orientierungsphase bei der Vivento Customer Services GmbH - VCS GmbH - teilzunehmen. Der Verwaltungsaktcharakter folgt aus der Verpflichtung des Antragstellers, für eine zeitlich nicht genau festgelegte Dauer an einem Ort (seit dem 21.7.2008 in Rottweil) tätig zu sein, der mehr als 90 Kilometer von Stuttgart entfernt ist, wo sein bisheriger Dienstort war. Sein Wohnort ist mehr als 100 Kilometer entfernt. Er wird zu einer Tätigkeit in einem Unternehmen verpflichtet, bei dem ihm nach § 4 Abs. 4 PostPersRG ein Arbeitsposten (Dienstposten) nur im Wege der Zuweisung übertragen werden kann. Nach Ausführung der Antragsgegnerin hat der Antragsteller nach Beendigung seiner Abordnung zu T-Systems Business Service GmbH am 31.12.2007 kein konkret-funktionelles Amt erhalten. Er gehört derzeit der PBM-NL (Niederlassung Personalbetreuung für zu Inlandstöchtern beurlaubte Mitarbeiter) an. Jedenfalls die Phase II mit den Teilen "Weiterbildung" und "Umsetzung" wird von der VCS GmbH durchgeführt, der der Antragsteller bisher nicht angehört. Bereits die Zuweisung einer neuen Dienststelle an einem neuen Dienstort enthält eine Regelung, die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (so auch VG Karlsruhe, Beschl. v. 7.8.2007 - 4 K 2044/08 -, der den Beteiligten bekannt ist). Sie ist in rechtlicher Hinsicht mit der Abordnung und deren Beendigung zum 31.12.2007 vergleichbar und führt zu einem neuen Dienstort.

Die Geltungsdauer der Weisung ist zeitlich ungenau bestimmt und wird mit "voraussichtlich drei Monate" angegeben. Ein konkret-funktionelles Amt (Dienstposten) wird nicht übertragen. Es wird lediglich in Aussicht gestellt, dass gemäß der Auswahlentscheidung der Phase I amtsangemessene Tätigkeiten dauerhaft zugewiesen werden. Ob dies bereits nach der voraussichtlich drei Monate dauernden Phase I, erst nach der Phase II oder erst später geschehen soll, bleibt unklar. Der Antragsteller soll für die ersten sechs Monate einem erfahrenen Kollegen zugeordnet werden, der ihn bei der Ausübung der Tätigkeit begleitet. Er soll zunächst kommissarisch eingesetzt und parallel weitergebildet werden. Nach sechs bis acht Monaten soll er zur selbständigen Ausübung seiner Tätigkeit an einem dauerhaften Einsatzort eingesetzt werden. Diese Darlegung in der Anordnung vom 6.6.2008 legt die Annahme nahe, dass der Zweck der Weisung eine Schulung und Erprobung des Antragstellers vor einer Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 PostPersRG zu der VCS GmbH ist (so auch VG Karlsruhe, Beschl. v. 7.8.2007 - 4 K 2044/08 -). Mit der auf § 55 Satz 2 BBG gestützten Weisung versucht die Antragsgegnerin ein einer Abordnung vergleichbares Ergebnis zu erreichen. Dies rechtfertigt es zwar nicht, in der Weisung eine Zuweisung i.S.d. § 4 Abs. 4 PostPersRG zu sehen (so aber VG Lüneburg, Beschl. v. 18.6.2008 - 1 B 30/08 - <juris>). Doch entfaltet diese nach außen gerichtete Rechtswirkungen, weil sie den Antragsteller zu einer Tätigkeit bei der VCS GmbH verpflichtet, was bisher nicht zu seinen Amtspflichten gehört. Bei der Zuweisung einer Tätigkeit bei einer Dienststelle, bei der der Antragsteller bisher keinen Dienstposten hatte und auch sonst zu einer Tätigkeit nicht verpflichtet war, handelt es sich nicht nur um eine innerorganisatorische Maßnahme. Die Weisung beschränkt sich nicht nur auf eine die Art und Weise der Amtsausübung betreffende Regelung, sondern enthält die Zuweisung einer Tätigkeit, die dem Antragsteller nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 PostPersRG zugewiesen werden kann.

Nachdem es sich bei der angefochtenen Anordnung um einen Verwaltungsakt handelt und der Sofortvollzug nicht angeordnet wurde (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), entfaltet der Widerspruch nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist auch nicht nach § 128 Abs. 3 Nr. 3 BRRG sofort vollziehbar.

Da die Antragsgegnerin die aufschiebende Wirkung missachtet, war diese analog § 80 Abs. 6 VwGO festzustellen; eine Interessenabwägung findet insoweit nicht statt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 80 Rdnr. 181, m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3 und 52 Abs. 1, 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Roth Roth Dr. Wenger

Ausgefertigt / Beglaubigt:
Stuttgart den 28. Aug. 2008
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Angestellte